

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1870.

N. LIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. December 1870, die Versorgung und Anstellung der Militair-anwärter im Civilstaatsdienste betreffend.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat in seinen Sitzungen vom 17. März und 25. Juni 1869 (§§. 81 und 291 der Protocolle), um die in Preussen bezüglich der Civilversorgung der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bestehende Einrichtung auch für die übrigen Bundesstaaten nach übereinstimmenden Grundsätzen anwendbar zu machen, und die Annahme der in Preussen über die Belassung, Einziehung und beziehentlich Wiedergewährung der Militairpersonen im Falle der Civilversorgung getroffenen Bestimmungen in dem gesammten Bundesgebiete herbeizuführen,

sich über folgende Grundsätze verständigt:

- 1) Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwärterchaft erlangt hat, ist in Bezug auf den Anspruch auf die Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.
- 2) Die Erwerbung der Eigenschaft als Militairanwärter ist für alle Militairpersonen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig.
- 3) Der Anweis als Militairanwärter erfolgt durch ein im ganzen Bundesgebiet nach demselben Schema von der zuständigen Militairbehörde auszufertigendes Legitimationspapier: Civilversorgungsschein, Civilanstellungsschein, bedingter Civilversorgungsschein.

Hrft. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXI.

26

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. December 1870.